

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: 1. Januar 2018



Satzung

Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 01 23

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

www.brastv.de

Titelfoto

© André Schmitt, Bayerische Versorgungskammer

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Höhe der Beiträge
- § 20 Ermäßigter Beitrag
- § 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 23 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 24 Nachversicherung
- § 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 26 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 30 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 31 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 32 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

- § 33 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Sterbegeld
- § 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
- § 37 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 41 Auskunftspflichten
- § 42 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren
- § 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 44 Forderungsübertragung
- § 45 Verjährung
- § 46 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 47 Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)
- § 47 a Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)
- § 47 b Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)
- § 47 c Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte
- § 47 d Übergangsregelung zu § 15
- § 47 e Übergangsregelung zu § 16
- § 47 f Übergangsregelung zu § 17
- § 48 Übergangsregelung zu § 20
- § 48 a (aufgehoben)
- § 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32
- § 48 c Übergangsregelung zu § 29
- § 49 Übergangsregelung zu § 30
- § 49 a Übergangsregelung zu § 31
- § 50 Übergangsregelung zu § 32
- § 51 Übergangsregelung zu § 33
- § 51 a Übergangsregelung zu § 34
- § 51 b Übergangsregelung zu § 35
- § 51 c Übergangsregelung zu § 36
- § 52 Übergangsregelung zu § 38
- § 52 a Übergangsregelung zu § 40
- § 52 b Übergangsregelung zu § 47 b
- § 53 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Anhang:

- A) Änderungsregister
- B) Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen

ABSCHNITT I

AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. ²Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

§ 4

Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Mitgliedern; davon gehören neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München an, fünf Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer München, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg und ein Mitglied der Patentanwaltskammer. ²Selbständige und angestellte Mitglieder der Versorgungsanstalt sollen jeweils angemessen vertreten sein. ³Für jede der von den Berufskammern gestellten Gruppen von Verwaltungsratsmitgliedern werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. ⁴Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁵Satz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Reihenfolge der Stellvertretung auch für Gruppierungen im Sinn dieser Bestimmung festgelegt werden kann. ⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der Vorstände der Berufskammern durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt endet. ²Der Vorstand der zuständigen Berufskammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter

in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Berufskammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des BayVwVfG in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) ¹Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern; davon gehören zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und je ein Mitglied den anderen Berufskammern an. ²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. ⁴Mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor. ²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. ³Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,

6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 12

Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

§ 14

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT

§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die

1. Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Berufskammer in Bayern oder
2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder
3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht hat.

(3) ¹Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. ²Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. ³Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist;
2. ein öffentliches Amt innehat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Amtes gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat;
3. seine anwaltliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt und von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist;
4. als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sich ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich betätigt;
5. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss;

6. aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist; dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht;

7. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine nicht aufgrund von § 16 beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen oder im Beruf des Patentanwalts (§ 29 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit

Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;

4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 18

Beitragspflicht

¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 28 bis 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 19

Höhe der Beiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben.

²Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Höchstbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. ⁴Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).

(2) ¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Jedes Mitglied gilt vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. ²Das Mitglied ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. ³Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) ¹Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. ²Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1.

§ 20 Ermäßigter Beitrag

(1) ¹Auf Antrag wird bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben, sofern nicht eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGBVI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre. ²Der Antrag kann nur binnen Monatsfrist nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. ³Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(1a) Der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) wird von Mitgliedern erhoben, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht auf Grund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(2) ¹Auf Antrag wird ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist;
2. ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBVI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
4. zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben;
5. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind;
6. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; § 33 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;

7. wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne dass Ruhesgeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird oder eine Beitragsfestsetzung nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 erfolgt. Die Ermäßigung wird mit Beginn des fünften Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit wirksam;

8. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit im Inland nicht ausgeübt wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 6 besteht Beitragspflicht nach § 19, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGBVI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre.

(3) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 auf die Hälfte ermäßigt. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

§ 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. ²Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Höchstbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. ²Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v.H. für jeden angefallenen Kalendermonat erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 32 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

§ 23

Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
4. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind; während der Aufschubzeit (§ 28 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.

§ 24

Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGBVI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGBVI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) ¹Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGBVI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 25

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 31 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 26 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 26 Überleitung von Beiträgen

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied ist. ²Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) ¹Bleibt die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 bestehen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Überleitungsvereinbarung die Überleitung des auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfallenden Teils der geleisteten Beiträge beantragt werden. ²Über Verbleib oder Überleitung freiwilliger Mehrzahlungen kann das Mitglied gesondert bestimmen.

(3) ¹Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsvereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ²Die Überleitungsvereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. ³Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) ¹Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. ²Absatz 3 gilt sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 27 Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 28),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 29),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 30).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Versorgungsanstalt.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Sterbegeld (§ 35),
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 36 Abs. 1),
3. Waisengeld (§ 36 Abs. 5).

(4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 31 und 37.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 38 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. ²In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen. ³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage der Versorgungsanstalt ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Rechts der Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. ⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können

bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Verwaltungsrats ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 38 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

§ 28

Anspruch auf Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 32 Abs. 9 ermittelte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. ⁵Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschubklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 29

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalles); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Ver-

sorgungsfalles folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen, im Beruf des Patentanwalts oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen vereinbar ist, auszuüben.

(2) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalles. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalles kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalles an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 voraus. ²Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von Patentanwälten durch die Rückgabe der Zulassung und von Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch den Verzicht auf die Rechte aus der Bestellung nachzuweisen. ³Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. ⁴Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit seine Kanzlei für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegeldes den Nachweis der Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 2 voraus.

(4) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. ²Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen;

§ 41 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) ¹§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 30

Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. ³Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. ⁴Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegelds ist unwiderruflich.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 31

Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungs-

bestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestversorgungsleistung bei Berufsunfähigkeit (§ 33 Abs. 8), das Sterbegeld (§ 35) und die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2).

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 32

Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 33 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus den Absätzen 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Verwaltungsrat legt den Rentenbemessungsfaktor unter Berücksichtigung des Satzes 4 und des Absatzes 11 auf Vorschlag der Versorgungskammer jährlich für das Folgejahr durch Satzung so fest, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ³Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2018 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Absatz 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungsmathematischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der zum Zeitpunkt des nach § 30 Abs. 1 Satz 2 beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 1 Satz 3 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) ¹Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 28 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder sowie die während der Aufschubzeit geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 bewertet; der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus Tabelle 2. ²Der Zeitpunkt der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. ³Die nach Satz 1 in dem jeweiligen Aufschubjahr erworbenen Rentenpunkte werden nach Absatz 1 in Euro-Anwartschaften umgerechnet und als Erhöhungsbetrag dem nicht in Anspruch genommenen Ruhegeld hinzugerechnet. ⁴Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleis-

tungen auch für die in der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte.

(10) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(11) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

§ 33

Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 32 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 32 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 28 Abs. 1 und § 48b liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. ²Dabei werden für die Berechnung nach § 32 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstbeitrags (§ 19 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). ²Für die Bewertung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18) geltenden Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen

Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des jeweiligen Höchstbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der Höchstbeiträge im gleichen Zeitraum steht.²Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gilt § 32 Abs. 4 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.

(4) ¹Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vorangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum).²Er umfasst diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjahre des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt.³Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitgliedschaft.⁴Im Falle der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt.⁵Satz 4 gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

(5) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags.²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bemessen hat.³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend.⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABL L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABL L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt.²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von

zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind.³Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.⁴Die Regelungen über die Mindestversorgungsleistungen (Absatz 8) finden keine Anwendung.

(7) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich mindestens 275 €. ²Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 sowie § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Sterbegeld

¹Das Sterbegeld beläuft sich auf den dreifachen Monatsbetrag des dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes oder des sich nach §§ 32 oder 33 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, höchstens jedoch auf 1.600 €. ²Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. zu gleichen Teilen die Kinder.

§ 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach

1. Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 29 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 17 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 32 oder § 33 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. ²Es beträgt bei Vollwaisen 20 v. H., bei Halbwaisen 10 v. H. des Ruhegelds.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben

Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwenrente für einen Ehegatten besteht.

§ 37

Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld

¹Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. ²Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 38

Freiwillige Leistungen

(1) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 36 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz; durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(2) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

(3) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 33 Abs. 7 und des § 36 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 39**Auszahlung der Versorgungsleistungen**

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 40**Versorgungsausgleich bei Ehescheidung**

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet die Versorgungsanstalt die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. ²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. ³Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 v.H. des nach Satz 2 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 150 €, höchstens 800 €; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. ⁴Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. ⁵Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. ⁶Die Kürzung wird an dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. ⁷Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. ⁸Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 5 und 6. ⁹Haben beide Ehegatten Versorgungsanrechte bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. ¹⁰Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht

Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 37 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 28, 30 und 32 Abs. 8 gelten entsprechend. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. ²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. ³§ 101 Abs. 3, 3 a und 3 b SGBVI gelten sinngemäß.

(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Versorgungsanstalt nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 4 und 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 41

Auskunftspflichten

(1) ¹Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt, die Mitglieder der bayerischen Berufskammern der Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungs-

berechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 31), stehen Mitgliedern gleich.

§ 42

Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren

(1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 43

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 44

Forderungsübertragung

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereig-

nisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen.
²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 45 Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 46 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

§ 47 Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Pflichtmitglied ist, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit deren Inkrafttreten.

(4) Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Mindestbeitrag, wenn dies innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde.

(5) Die Unwiderruflichkeit nach § 45 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom 12. Januar 1984 bleibt unberührt.

§ 47 a Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit.

2. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr, nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt zugelassen.

3. ¹Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden, sie können innerhalb dieser Frist auch widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Höchstbeitrags oder der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
 2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt, so blei-

ben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 47 b

Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden; er kann nach Rechtskraft der Entscheidung der Versorgungsanstalt nicht mehr widerrufen werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Patentanwalt entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayeri-

schen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 47 c

Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte

¹Personen, die bei Gründung einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte der zugehörigen Berufskammer bereits angehört haben (Anfangsbestand) und als Angehörige des Anfangsbestands nicht Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung erlangt haben, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 16 von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit. ²Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 47 d

Übergangsregelung zu § 15

¹Für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer in Bayern auf Grund des § 15 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 15 in dieser Fassung maßgebend. ²Mitglieder der Anfangsbestände der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 47 e

Übergangsregelung zu § 16

Für Befreiungen, die gemäß § 16 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben §§ 15 und 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 47 f Übergangsregelung zu § 17

¹Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 17 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ²Wird eine Mitgliedschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 3 in dieser Fassung.

§ 48 Übergangsregelung zu § 20

¹Mitglieder, die am 31. Dezember 1996 aufgrund einer weiterbestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 20 Abs. 2). ²§ 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 48 a (aufgehoben)

§ 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1951	24	65	-
1952	24+1	65	1
1953	24+2	65	2
1954	24+3	65	3
1955	24+4	65	4
1956	24+5	65	5
1957	24+6	65	6
1958	24+7	65	7
1959	24+8	65	8
1960	24+9	65	9
1961	24+10	65	10
1962	24+11	65	11
1963	24+12	66	-
1964	24+14	66	2

1965	24+16	66	4
1966	24+18	66	6
1967	24+20	66	8
1968	24+22	66	10
1969	24+24	67	-

(2) ¹Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften von Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten im Sinn von § 31, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 bestand und bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 % erhöht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beginn des Altersruhegelds gemäß § 28 Abs. 2 hinausgeschoben wurde.

§ 48 c Übergangsregelung zu § 29

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes begründet wurde, gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

§ 49 Übergangsregelung zu § 30

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 27 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1954	0	60	0
1955	4	60	4
1956	8	60	8
1957	12	61	0
1958	16	61	4
1959	20	61	8
1960	24	62	0

(3) ¹Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Alterszeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 32 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ³Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ⁴Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 49 a Übergangsregelung zu § 31

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 31 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 50 Übergangsregelung zu § 32

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen.

(3) Für Beiträge, die vor dem 1. Januar 2006 gemäß § 18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung nachentrichtet wurden, gilt § 32 Abs. 2 und Absatz 4 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter.

§ 51 Übergangsregelung zu § 33

(1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 50 Abs. 2 bleibt jedoch anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung.

(2) Für die Anwendung von § 33 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 14. Oktober 1994 eingetreten sind.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalles gilt, zugrunde zu legen.

§ 51 a Übergangsregelung zu § 34

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 51 b Übergangsregelung zu § 35

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

§ 51 c Übergangsregelung zu § 36

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 52 Übergangsregelung zu § 38

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 38 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 36 Absätze 2 und 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

(3) Für Kinder von Mitgliedern, die vor dem 1. Januar 2005 die Voraussetzungen für den Bezug des Unterhaltsbeitrags nach § 38 Abs. 2 erfüllt haben, bleibt § 38 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 52 a **Übergangsregelung zu § 40**

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 40 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.

(2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 40 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben wurden, gilt § 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

§ 52 b **Übergangsregelung zu § 47 b**

Für die gemäß § 47 b für den Bestand der Steuerberater bis zum 31. Dezember 2004 beschlossenen Leistungsverbesserungen gilt § 47 b in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

§ 53 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), außer Kraft.^{*)}

*) Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Satzungsneufassung vom 6. Dezember 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (Fundstellen vgl. Anhang A Änderungsregister).

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Tabelle 1

Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (zu § 32 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 32 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 32 Abs. 6).

Alter	Bewertungsprozentsätze für Geburtsjahre																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	12,8%	12,9%	13,0%	13,2%	13,3%	13,5%	13,6%	13,8%
21	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,4%	13,5%
22	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%
23	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%
24	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%
25	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%
26	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,5%	11,6%	11,7%	11,9%	12,0%
27	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%
28	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,4%	11,5%
29	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	11,0%	11,1%	11,2%
30	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,8%	10,9%	11,0%
31	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,5%	10,6%	10,7%
32	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%
33	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%
34	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%
35	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%
36	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%
37	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%
38	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%
39	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%
40	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%
41	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%
42	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%
43	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%
44	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%
45	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%
46	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%
47	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%
48	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%
49	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%
50	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%
51	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
52	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%
53	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
54	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
55	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
56	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
57	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
58	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
59	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
60	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
61	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
62	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
63	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
64	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
65	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%
66	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%
67	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%

Tabelle 2

**Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn
nach Alter 63
(Aufschub des Bezuges, § 32 Abs. 9)**

Alter	Bewertungsprozentsatz
63	4,6 %
64	4,7 %
65	4,8 %
66	5,0 %
67	5,1 %
68	5,3 %
69	5,4 %
70	5,6 %

Als Alter bei der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Fälligkeit und dem Geburtsjahr.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 3

**Versicherungstechnischer Abschlag
bei vorgezogenem Altersruhegeld
(§ 32 Abs. 8)**

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,33 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,35 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,38 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,42 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,50 %
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,55 %

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 4**Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
(§ 40 Abs. 2, Abs. 5)****Barwertfaktoren Aktive**

Barwertfaktoren für Versorgungsansprüche, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																	
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ab 1969
20	2,651	2,636	2,621	2,606	2,592	2,577	2,563	2,549	2,535	2,521	2,508	2,494	2,481	2,452	2,424	2,396	2,369	2,343
21	2,759	2,743	2,727	2,712	2,697	2,682	2,667	2,652	2,638	2,624	2,609	2,595	2,581	2,551	2,522	2,493	2,465	2,438
22	2,871	2,854	2,838	2,822	2,806	2,791	2,775	2,760	2,745	2,730	2,715	2,701	2,686	2,655	2,624	2,595	2,565	2,537
23	2,987	2,970	2,954	2,937	2,921	2,904	2,888	2,872	2,857	2,841	2,826	2,811	2,796	2,763	2,731	2,700	2,670	2,640
24	3,109	3,091	3,074	3,056	3,039	3,022	3,006	2,989	2,973	2,956	2,940	2,925	2,909	2,875	2,842	2,810	2,778	2,747
25	3,235	3,217	3,199	3,181	3,163	3,145	3,128	3,111	3,094	3,077	3,060	3,044	3,027	2,992	2,958	2,924	2,891	2,859
26	3,366	3,346	3,327	3,309	3,290	3,272	3,254	3,236	3,218	3,201	3,183	3,166	3,149	3,113	3,077	3,042	3,008	2,974
27	3,502	3,482	3,462	3,443	3,423	3,404	3,386	3,367	3,348	3,330	3,312	3,294	3,277	3,239	3,201	3,165	3,129	3,095
28	3,643	3,622	3,602	3,582	3,562	3,542	3,522	3,503	3,484	3,465	3,446	3,427	3,409	3,369	3,331	3,293	3,256	3,219
29	3,790	3,768	3,747	3,726	3,705	3,685	3,664	3,644	3,624	3,604	3,585	3,566	3,547	3,505	3,465	3,426	3,387	3,349
30	3,942	3,919	3,897	3,875	3,853	3,832	3,811	3,790	3,769	3,749	3,728	3,708	3,688	3,646	3,604	3,563	3,522	3,483
31	4,100	4,077	4,054	4,031	4,008	3,986	3,964	3,942	3,921	3,899	3,878	3,857	3,837	3,792	3,748	3,706	3,664	3,623
32	4,263	4,239	4,215	4,191	4,168	4,145	4,122	4,099	4,077	4,054	4,032	4,011	3,989	3,943	3,897	3,853	3,810	3,767
33	4,433	4,408	4,383	4,358	4,334	4,310	4,286	4,262	4,239	4,216	4,193	4,171	4,148	4,100	4,053	4,007	3,962	3,918
34	4,610	4,584	4,558	4,532	4,507	4,482	4,457	4,432	4,408	4,384	4,360	4,337	4,314	4,263	4,214	4,166	4,120	4,074
35	4,793	4,766	4,739	4,712	4,686	4,660	4,634	4,608	4,583	4,558	4,534	4,509	4,485	4,433	4,382	4,332	4,283	4,236
36	4,983	4,954	4,926	4,899	4,871	4,844	4,817	4,791	4,765	4,739	4,713	4,688	4,663	4,608	4,555	4,504	4,453	4,403
37	5,181	5,151	5,122	5,093	5,065	5,037	5,009	4,981	4,954	4,927	4,900	4,874	4,848	4,792	4,736	4,683	4,630	4,578
38	5,386	5,355	5,325	5,295	5,265	5,236	5,207	5,178	5,150	5,122	5,094	5,067	5,040	4,981	4,924	4,868	4,813	4,759
39	5,598	5,566	5,535	5,503	5,473	5,442	5,412	5,382	5,353	5,324	5,295	5,266	5,238	5,177	5,118	5,059	5,003	4,947
40	5,819	5,786	5,753	5,721	5,689	5,657	5,626	5,595	5,565	5,534	5,504	5,475	5,445	5,382	5,320	5,260	5,200	5,143
41	6,048	6,014	5,980	5,946	5,913	5,880	5,847	5,815	5,783	5,752	5,721	5,690	5,660	5,594	5,529	5,466	5,405	5,345
42	6,287	6,251	6,215	6,181	6,146	6,112	6,078	6,045	6,011	5,979	5,946	5,914	5,883	5,814	5,747	5,682	5,618	5,556
43	6,534	6,497	6,460	6,424	6,388	6,353	6,317	6,283	6,248	6,214	6,181	6,147	6,115	6,043	5,974	5,906	5,839	5,775
44	6,792	6,753	6,715	6,677	6,640	6,603	6,566	6,530	6,495	6,459	6,424	6,390	6,355	6,281	6,209	6,139	6,070	5,936
45	7,060	7,020	6,980	6,941	6,902	6,864	6,826	6,788	6,751	6,714	6,678	6,642	6,607	6,530	6,454	6,381	6,309	6,239
46	7,339	7,297	7,256	7,215	7,174	7,135	7,095	7,056	7,018	6,979	6,942	6,904	6,867	6,787	6,709	6,633	6,558	6,485
47	7,629	7,585	7,542	7,500	7,458	7,417	7,376	7,335	7,295	7,255	7,216	7,177	7,139	7,056	6,974	6,895	6,817	6,742
48	7,931	7,886	7,841	7,797	7,753	7,710	7,668	7,625	7,584	7,542	7,502	7,461	7,421	7,335	7,251	7,168	7,087	7,009
49	8,245	8,198	8,152	8,106	8,060	8,016	7,971	7,927	7,884	7,841	7,799	7,757	7,715	7,625	7,538	7,452	7,368	7,286
50	8,572	8,523	8,475	8,427	8,380	8,334	8,288	8,242	8,197	8,152	8,108	8,065	8,021	7,928	7,837	7,748	7,661	7,575
51	8,913	8,862	8,812	8,763	8,714	8,665	8,617	8,570	8,523	8,477	8,431	8,385	8,340	8,243	8,149	8,056	7,965	7,877
52	9,268	9,216	9,163	9,112	9,061	9,011	8,961	8,911	8,863	8,814	8,767	8,720	8,673	8,572	8,473	8,377	8,283	8,191
53	9,640	9,585	9,531	9,477	9,424	9,372	9,320	9,268	9,218	9,168	9,118	9,069	9,020	8,915	8,813	8,713	8,615	8,519
54	10,027	9,970	9,913	9,858	9,803	9,748	9,694	9,641	9,588	9,536	9,484	9,433	9,383	9,274	9,167	9,063	8,961	8,861
55	10,432	10,373	10,314	10,256	10,199	10,142	10,086	10,030	9,975	9,921	9,867	9,814	9,762	9,648	9,537	9,429	9,323	9,219
56	10,855	10,794	10,732	10,672	10,612	10,553	10,495	10,437	10,380	10,324	10,268	10,213	10,158	10,040	9,924	9,811	9,701	9,593
57	11,299	11,235	11,171	11,109	11,046	10,985	10,924	10,864	10,805	10,746	10,688	10,630	10,573	10,450	10,330	10,213	10,098	9,985
58	11,765	11,698	11,632	11,566	11,502	11,438	11,374	11,312	11,250	11,189	11,128	11,068	11,009	10,881	10,756	10,633	10,514	10,397
59	12,254	12,184	12,115	12,047	11,980	11,913	11,847	11,782	11,718	11,654	11,591	11,529	11,467	11,333	11,203	11,075	10,951	10,829
60	12,768	12,696	12,624	12,553	12,483	12,413	12,345	12,277	12,210	12,143	12,077	12,012	11,948	11,809	11,673	11,540	11,411	11,284
61	13,307	13,231	13,156	13,082	13,009	12,937	12,865	12,794	12,724	12,655	12,587	12,519	12,452	12,307	12,165	12,027	11,892	11,759
62	13,868	13,790	13,712	13,634	13,558	13,483	13,408	13,334	13,261	13,189	13,118	13,047	12,978	12,826	12,679	12,535	12,394	12,256
63	14,457	14,374	14,293	14,213	14,133	14,055	13,977	13,900	13,824	13,749	13,674	13,601	13,528	13,370	13,217	13,066	12,919	12,776
64	15,071	14,985	14,900	14,817	14,734	14,652	14,571	14,491	14,411	14,333	14,255	14,179	14,103	13,939	13,778	13,622	13,468	13,319
65	15,715	15,626	15,537	15,450	15,364	15,278	15,194	15,110	15,027	14,946	14,865	14,785	14,706	14,534	14,367	14,204	14,044	13,888
66	16,390	16,297	16,205	16,114	16,023	15,934	15,846	15,759	15,673	15,588	15,503	15,420	15,337	15,159	14,984	14,814	14,647	14,484
67	17,101	17,003	16,907	16,812	16,718	16,625	16,533	16,442	16,352	16,263	16,175	16,088	16,002	15,816	15,634	15,456	15,282	15,112

Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	4,033	4,010	3,988	3,965	3,943	3,921	3,899	3,878	3,857	3,836	3,815	3,794	3,774	3,730	3,687	3,645	3,604	3,564	3,525
21	4,167	4,143	4,120	4,097	4,074	4,051	4,029	4,007	3,985	3,963	3,942	3,920	3,899	3,854	3,810	3,766	3,724	3,683	3,642
22	4,305	4,281	4,257	4,233	4,209	4,186	4,163	4,140	4,117	4,095	4,073	4,051	4,029	3,982	3,936	3,891	3,848	3,805	3,763
23	4,449	4,423	4,398	4,373	4,349	4,325	4,301	4,277	4,254	4,231	4,208	4,185	4,163	4,114	4,067	4,021	3,975	3,931	3,888
24	4,596	4,570	4,544	4,519	4,493	4,468	4,444	4,419	4,395	4,371	4,347	4,324	4,301	4,251	4,202	4,154	4,107	4,062	4,017
25	4,748	4,721	4,695	4,668	4,642	4,616	4,591	4,565	4,540	4,516	4,491	4,467	4,443	4,392	4,341	4,292	4,243	4,196	4,150
26	4,905	4,877	4,850	4,822	4,795	4,769	4,742	4,716	4,690	4,665	4,640	4,615	4,590	4,537	4,484	4,433	4,383	4,335	4,287
27	5,067	5,038	5,010	4,981	4,954	4,926	4,899	4,872	4,845	4,819	4,793	4,767	4,741	4,686	4,632	4,580	4,528	4,478	4,429
28	5,233	5,204	5,174	5,145	5,116	5,088	5,060	5,032	5,004	4,977	4,950	4,924	4,897	4,840	4,785	4,730	4,677	4,625	4,574
29	5,406	5,375	5,344	5,314	5,285	5,255	5,226	5,197	5,169	5,141	5,113	5,086	5,058	4,999	4,942	4,886	4,831	4,777	4,725
30	5,582	5,551	5,519	5,488	5,457	5,427	5,397	5,367	5,338	5,309	5,280	5,252	5,224	5,163	5,104	5,046	4,989	4,933	4,879
31	5,765	5,732	5,700	5,668	5,636	5,605	5,574	5,543	5,513	5,483	5,453	5,424	5,395	5,332	5,270	5,210	5,152	5,095	5,039
32	5,953	5,919	5,885	5,852	5,819	5,787	5,755	5,723	5,692	5,661	5,630	5,600	5,570	5,505	5,442	5,380	5,320	5,260	5,203
33	6,146	6,111	6,076	6,042	6,008	5,975	5,942	5,909	5,877	5,845	5,813	5,782	5,751	5,684	5,619	5,555	5,492	5,431	5,372
34	6,346	6,309	6,274	6,238	6,204	6,169	6,135	6,101	6,068	6,035	6,002	5,970	5,938	5,869	5,801	5,735	5,671	5,608	5,546
35	6,551	6,514	6,477	6,441	6,405	6,369	6,334	6,299	6,265	6,231	6,197	6,164	6,131	6,059	5,990	5,921	5,855	5,790	5,726
36	6,763	6,725	6,687	6,649	6,612	6,575	6,539	6,503	6,467	6,432	6,397	6,363	6,329	6,255	6,183	6,113	6,044	5,977	5,911
37	6,982	6,943	6,903	6,864	6,826	6,788	6,751	6,713	6,677	6,640	6,604	6,569	6,534	6,458	6,383	6,311	6,240	6,170	6,103
38	7,207	7,166	7,126	7,085	7,046	7,007	6,968	6,930	6,892	6,854	6,817	6,780	6,744	6,666	6,589	6,514	6,441	6,369	6,299
39	7,439	7,396	7,355	7,313	7,272	7,232	7,192	7,152	7,113	7,075	7,036	6,998	6,961	6,880	6,801	6,723	6,648	6,574	6,502
40	7,678	7,635	7,592	7,549	7,507	7,465	7,424	7,383	7,342	7,303	7,263	7,224	7,185	7,102	7,020	6,940	6,862	6,786	6,711
41	7,926	7,881	7,836	7,792	7,748	7,705	7,663	7,620	7,579	7,538	7,497	7,456	7,416	7,330	7,246	7,163	7,083	7,004	6,927
42	8,181	8,134	8,088	8,043	7,998	7,953	7,909	7,866	7,823	7,780	7,738	7,696	7,655	7,566	7,479	7,394	7,311	7,230	7,150
43	8,444	8,396	8,348	8,301	8,255	8,209	8,164	8,119	8,074	8,030	7,987	7,944	7,901	7,810	7,720	7,632	7,546	7,462	7,380
44	8,715	8,666	8,617	8,568	8,520	8,473	8,426	8,380	8,334	8,288	8,244	8,199	8,155	8,060	7,968	7,877	7,788	7,702	7,617
45	8,996	8,945	8,894	8,844	8,795	8,746	8,697	8,650	8,602	8,555	8,509	8,463	8,418	8,320	8,224	8,131	8,039	7,950	7,863
46	9,286	9,233	9,181	9,129	9,078	9,028	8,978	8,928	8,880	8,831	8,784	8,736	8,690	8,588	8,490	8,393	8,299	8,206	8,116
47	9,585	9,531	9,477	9,424	9,371	9,319	9,267	9,216	9,166	9,116	9,067	9,018	8,969	8,865	8,763	8,663	8,566	8,471	8,378
48	9,895	9,839	9,783	9,728	9,674	9,620	9,567	9,514	9,462	9,411	9,360	9,309	9,260	9,152	9,047	8,944	8,843	8,745	8,649
49	10,216	10,158	10,100	10,043	9,987	9,932	9,877	9,822	9,769	9,715	9,663	9,611	9,559	9,448	9,339	9,233	9,129	9,028	8,929
50	10,548	10,488	10,429	10,370	10,312	10,255	10,198	10,142	10,086	10,032	9,977	9,924	9,870	9,756	9,643	9,534	9,426	9,322	9,219
51	10,891	10,829	10,768	10,708	10,648	10,588	10,530	10,472	10,415	10,358	10,302	10,247	10,192	10,073	9,957	9,844	9,733	9,625	9,519
52	11,247	11,183	11,120	11,057	10,996	10,934	10,874	10,814	10,755	10,696	10,639	10,581	10,525	10,402	10,282	10,165	10,051	9,939	9,830
53	11,616	11,549	11,484	11,420	11,356	11,293	11,230	11,168	11,107	11,047	10,987	10,928	10,869	10,743	10,619	10,498	10,380	10,265	10,152
54	11,999	11,931	11,863	11,796	11,730	11,665	11,601	11,537	11,474	11,411	11,350	11,288	11,228	11,097	10,970	10,845	10,723	10,604	10,487
55	12,396	12,326	12,256	12,187	12,119	12,052	11,985	11,919	11,854	11,789	11,726	11,663	11,600	11,465	11,333	11,204	11,078	10,955	10,835
56	12,811	12,738	12,666	12,594	12,524	12,454	12,386	12,317	12,250	12,183	12,117	12,052	11,988	11,848	11,712	11,579	11,448	11,321	11,197
57	13,241	13,166	13,092	13,018	12,945	12,873	12,802	12,732	12,662	12,593	12,525	12,457	12,391	12,247	12,106	11,968	11,833	11,702	11,573
58	13,692	13,614	13,537	13,461	13,385	13,311	13,237	13,164	13,092	13,021	12,951	12,881	12,812	12,663	12,517	12,375	12,236	12,100	11,967
59	14,162	14,081	14,002	13,923	13,845	13,768	13,692	13,617	13,542	13,468	13,396	13,323	13,252	13,098	12,947	12,800	12,656	12,515	12,378
60	14,653	14,570	14,488	14,406	14,326	14,246	14,167	14,089	14,012	13,936	13,860	13,786	13,712	13,552	13,396	13,244	13,095	12,949	12,807
61	15,161	15,075	14,989	14,905	14,822	14,739	14,658	14,577	14,497	14,418	14,340	14,263	14,187	14,022	13,860	13,703	13,549	13,398	13,251
62	15,686	15,597	15,509	15,422	15,336	15,250	15,166	15,083	15,000	14,918	14,838	14,758	14,679	14,508	14,341	14,178	14,018	13,862	13,710
63	16,232	16,140	16,049	15,958	15,869	15,781	15,694	15,607	15,522	15,437	15,354	15,271	15,190	15,013	14,840	14,671	14,506	14,345	14,187
64	16,800	16,704	16,610	16,516	16,424	16,333	16,242	16,153	16,065	15,977	15,891	15,805	15,721	15,538	15,359	15,184	15,013	14,846	14,683
65	17,389	17,290	17,192	17,096	17,000	16,905	16,812	16,719	16,628	16,538	16,448	16,360	16,272	16,083	15,897	15,717	15,540	15,367	15,198
66	18,003	17,901	17,800	17,700	17,601	17,503	17,406	17,310	17,216	17,122	17,029	16,938	16,847	16,651	16,459	16,272	16,089	15,910	15,735
67	18,645	18,539	18,434	18,331	18,228	18,127	18,027	17,927	17,829	17,732	17,636	17,541	17,448	17,244	17,046	16,852	16,663	16,477	16,296

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																	
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ab 1969
20	7,550	7,507	7,465	7,423	7,381	7,340	7,300	7,260	7,220	7,181	7,142	7,103	7,065	6,983	6,903	6,824	6,747	6,672 6,599
21	7,724	7,680	7,637	7,594	7,551	7,509	7,468	7,427	7,386	7,346	7,306	7,267	7,228	7,144	7,062	6,981	6,903	6,826 6,751
22	7,902	7,857	7,813	7,769	7,725	7,682	7,640	7,598	7,556	7,515	7,475	7,434	7,395	7,308	7,224	7,142	7,062	6,983 6,907
23	8,085	8,039	7,993	7,948	7,904	7,860	7,816	7,773	7,731	7,689	7,647	7,606	7,565	7,477	7,391	7,307	7,225	7,145 7,066
24	8,270	8,223	8,176	8,130	8,085	8,040	7,996	7,952	7,908	7,865	7,823	7,780	7,739	7,649	7,561	7,475	7,391	7,308 7,228
25	8,461	8,412	8,365	8,318	8,271	8,225	8,180	8,135	8,090	8,046	8,003	7,960	7,917	7,825	7,735	7,647	7,561	7,477 7,395
26	8,654	8,605	8,557	8,508	8,461	8,414	8,367	8,321	8,276	8,231	8,186	8,142	8,099	8,004	7,912	7,822	7,734	7,648 7,564
27	8,853	8,803	8,753	8,704	8,655	8,607	8,559	8,512	8,466	8,419	8,374	8,329	8,284	8,188	8,094	8,002	7,912	7,824 7,738
28	9,056	9,005	8,954	8,903	8,853	8,804	8,756	8,707	8,660	8,613	8,566	8,520	8,474	8,376	8,279	8,185	8,093	8,003 7,915
29	9,263	9,210	9,158	9,107	9,056	9,006	8,956	8,906	8,858	8,810	8,762	8,715	8,668	8,567	8,469	8,372	8,278	8,186 8,096
30	9,474	9,420	9,367	9,314	9,262	9,211	9,160	9,109	9,060	9,010	8,962	8,913	8,866	8,762	8,662	8,563	8,467	8,373 8,281
31	9,691	9,635	9,581	9,527	9,474	9,421	9,369	9,317	9,266	9,216	9,166	9,117	9,068	8,962	8,859	8,759	8,660	8,564 8,470
32	9,911	9,855	9,799	9,744	9,690	9,636	9,582	9,530	9,478	9,426	9,375	9,325	9,275	9,167	9,061	8,958	8,857	8,759 8,663
33	10,137	10,079	10,022	9,966	9,910	9,855	9,800	9,746	9,693	9,640	9,588	9,537	9,486	9,375	9,267	9,162	9,059	8,958 8,860
34	10,367	10,308	10,249	10,192	10,135	10,078	10,023	9,968	9,913	9,859	9,806	9,753	9,701	9,588	9,478	9,370	9,264	9,161 9,061
35	10,602	10,542	10,482	10,423	10,365	10,307	10,250	10,194	10,138	10,083	10,028	9,974	9,921	9,805	9,692	9,582	9,474	9,369 9,266
36	10,841	10,779	10,718	10,658	10,598	10,539	10,481	10,424	10,367	10,310	10,254	10,199	10,145	10,026	9,911	9,798	9,688	9,580 9,475
37	11,086	11,023	10,961	10,899	10,838	10,778	10,718	10,660	10,601	10,544	10,486	10,430	10,374	10,253	10,135	10,020	9,907	9,797 9,690
38	11,336	11,271	11,208	11,145	11,082	11,021	10,960	10,899	10,840	10,781	10,722	10,665	10,608	10,484	10,363	10,246	10,130	10,018 9,908
39	11,591	11,525	11,460	11,395	11,332	11,269	11,206	11,145	11,084	11,023	10,964	10,905	10,846	10,720	10,597	10,476	10,358	10,243 10,131
40	11,851	11,784	11,717	11,651	11,586	11,522	11,458	11,395	11,333	11,271	11,210	11,150	11,090	10,961	10,835	10,711	10,591	10,473 10,358
41	12,117	12,048	11,980	11,912	11,846	11,780	11,715	11,650	11,586	11,523	11,461	11,399	11,338	11,206	11,077	10,951	10,828	10,708 10,590
42	12,388	12,318	12,248	12,179	12,111	12,044	11,977	11,911	11,846	11,782	11,718	11,655	11,593	11,458	11,326	11,197	11,071	10,948 10,828
43	12,666	12,594	12,523	12,452	12,383	12,314	12,246	12,178	12,112	12,046	11,981	11,916	11,852	11,714	11,579	11,448	11,319	11,193 11,070
44	12,950	12,876	12,803	12,731	12,660	12,590	12,520	12,451	12,383	12,316	12,249	12,183	12,118	11,977	11,839	11,704	11,573	11,444 11,318
45	13,239	13,164	13,089	13,016	12,943	12,871	12,800	12,729	12,660	12,591	12,523	12,455	12,389	12,244	12,104	11,966	11,831	11,700 11,571
46	13,535	13,458	13,382	13,307	13,232	13,159	13,086	13,014	12,943	12,872	12,802	12,734	12,665	12,518	12,374	12,233	12,096	11,961 11,830
47	13,838	13,759	13,681	13,604	13,528	13,453	13,378	13,305	13,232	13,160	13,089	13,018	12,949	12,798	12,651	12,507	12,366	12,229 12,094
48	14,147	14,067	13,987	13,908	13,831	13,754	13,678	13,602	13,528	13,454	13,381	13,309	13,238	13,084	12,934	12,786	12,643	12,502 12,365
49	14,463	14,381	14,300	14,219	14,140	14,061	13,983	13,906	13,830	13,755	13,681	13,607	13,534	13,377	13,223	13,072	12,925	12,782 12,641
50	14,788	14,704	14,620	14,538	14,457	14,377	14,297	14,218	14,141	14,064	13,988	13,912	13,838	13,677	13,519	13,366	13,215	13,068 12,925
51	15,119	15,033	14,948	14,864	14,781	14,699	14,617	14,537	14,457	14,379	14,301	14,224	14,148	13,983	13,822	13,665	13,511	13,361 13,214
52	15,459	15,371	15,285	15,199	15,114	15,029	14,946	14,864	14,783	14,702	14,623	14,544	14,466	14,298	14,133	13,973	13,815	13,662 13,512
53	15,808	15,718	15,630	15,542	15,455	15,369	15,284	15,200	15,117	15,034	14,953	14,872	14,793	14,621	14,452	14,288	14,127	13,970 13,817
54	16,166	16,074	15,983	15,893	15,804	15,716	15,629	15,543	15,458	15,374	15,291	15,209	15,127	14,951	14,779	14,611	14,447	14,286 14,129
55	16,534	16,440	16,347	16,255	16,164	16,074	15,985	15,897	15,810	15,724	15,639	15,555	15,472	15,292	15,116	14,944	14,776	14,611 14,451
56	16,912	16,816	16,721	16,627	16,534	16,442	16,351	16,261	16,172	16,084	15,997	15,911	15,826	15,642	15,462	15,286	15,114	14,946 14,782
57	17,303	17,205	17,107	17,011	16,916	16,822	16,729	16,637	16,546	16,456	16,367	16,279	16,192	16,003	15,819	15,639	15,463	15,291 15,123
58	17,706	17,605	17,506	17,407	17,310	17,214	17,118	17,024	16,931	16,839	16,748	16,658	16,569	16,376	16,187	16,003	15,823	15,647 15,475
59	18,124	18,020	17,919	17,818	17,718	17,620	17,522	17,426	17,330	17,236	17,143	17,051	16,959	16,762	16,569	16,381	16,196	16,016 15,840
60	18,557	18,451	18,347	18,244	18,141	18,041	17,941	17,842	17,745	17,648	17,552	17,458	17,365	17,162	16,965	16,772	16,583	16,399 16,219
61	18,989	18,881	18,774	18,668	18,564	18,461	18,358	18,257	18,158	18,059	17,961	17,864	17,769	17,562	17,360	17,162	16,969	16,781 16,596
62	19,432	19,321	19,212	19,104	18,997	18,892	18,787	18,684	18,582	18,480	18,380	18,281	18,184	17,972	17,765	17,563	17,366	17,172 16,984
63	19,886	19,773	19,661	19,551	19,441	19,333	19,226	19,120	19,016	18,912	18,810	18,709	18,609	18,392	18,180	17,974	17,771	17,574 17,381
64	20,353	20,237	20,123	20,010	19,898	19,787	19,678	19,569	19,462	19,356	19,252	19,148	19,046	18,824	18,607	18,396	18,189	17,986 17,789
65	20,834	20,715	20,598	20,482	20,367	20,254	20,142	20,031	19,922	19,813	19,706	19,600	19,495	19,268	19,047	18,830	18,618	18,411 18,209
66	21,328	21,206	21,087	20,968	20,851	20,735	20,620	20,507	20,394	20,283	20,174	20,065	19,958	19,725	19,498	19,277	19,060	18,848 18,641
67	21,839	21,714	21,592	21,470	21,350	21,231	21,114	20,998	20,883	20,769	20,657	20,546	20,436	20,198	19,965	19,738	19,516	19,299 19,087

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,486	16,312	19,284
21	14,603	16,462	19,498
22	14,730	16,623	19,725
23	14,867	16,795	19,966
24	15,015	16,980	20,223
25	15,175	17,179	20,495
26	15,347	17,392	20,784
27	15,533	17,620	21,091
28	15,717	17,843	21,390
29	15,886	18,047	21,663
30	16,041	18,231	21,909
31	16,181	18,395	22,129
32	16,306	18,540	22,323
33	16,418	18,667	22,493
34	16,518	18,778	22,642
35	16,605	18,873	22,770
36	16,681	18,953	22,878
37	16,748	19,019	22,969
38	16,806	19,073	23,043
39	16,855	19,117	23,103
40	16,896	19,149	23,149
41	16,929	19,170	23,181
42	16,956	19,183	23,201
43	16,978	19,187	23,211
44	16,993	19,184	23,210
45	17,004	19,174	23,200
46	17,011	19,158	23,183
47	17,015	19,137	23,159
48	17,016	19,111	23,129
49	17,016	19,083	23,095
50	17,017	19,053	23,060

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
51	17,020	19,026	23,024
52	17,026	18,999	22,991
53	17,035	18,975	22,960
54	17,046	18,951	22,927
55	17,062	18,929	22,897
56	17,081	18,912	22,869
57	17,115	18,907	22,823
58	17,163	18,915	22,758
59	17,220	18,930	22,668
60	17,285	18,951	22,558
61	16,996	18,601	22,097
62	16,698	18,240	21,625
63	16,389	17,871	21,141
64	16,071	17,492	20,645
65	15,742	17,103	20,137
66	15,403	16,704	19,617
67	15,055	16,296	19,087
68	14,699	15,881	18,547
69	14,334	15,459	17,999
70	13,961	15,029	17,442
71	13,581	14,593	16,878
72	13,196	14,153	16,308
73	12,805	13,709	15,733
74	12,409	13,261	15,154
75	12,006	12,806	14,569
76	11,600	12,352	13,984
77	11,189	11,893	13,397
78	10,726	11,380	12,805
79	10,260	10,866	12,215
80	9,792	10,352	11,624
81	9,325	9,842	11,038

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
82	8,861	9,336	10,459
83	8,401	8,837	9,887
84	7,949	8,349	9,325
85	7,497	7,861	8,769
86	7,054	7,384	8,228
87	6,622	6,921	7,703
88	6,194	6,463	7,186
89	5,782	6,022	6,691
90	5,389	5,604	6,220
91	5,004	5,194	5,760
92	4,642	4,809	5,328
93	4,305	4,454	4,928
94	3,980	4,110	4,544
95	3,685	3,797	4,195
96	3,388	3,483	3,849
97	3,113	3,193	3,531
98	2,843	2,908	3,220
99	2,591	2,643	2,930
100	2,343	2,381	2,646

Tabelle 5

Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 40 Abs. 3)

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	16,0 %	16,6 %	7,8 %
21	16,0 %	16,6 %	7,9 %
22	15,9 %	16,5 %	8,0 %
23	15,9 %	16,5 %	8,0 %
24	15,9 %	16,5 %	8,1 %
25	15,9 %	16,5 %	8,2 %
26	15,9 %	16,5 %	8,2 %
27	15,8 %	16,4 %	8,3 %
28	15,8 %	16,4 %	8,4 %
29	15,7 %	16,4 %	8,4 %
30	15,6 %	16,3 %	8,5 %
31	15,6 %	16,2 %	8,5 %
32	15,5 %	16,2 %	8,6 %
33	15,4 %	16,1 %	8,6 %
34	15,3 %	16,0 %	8,7 %
35	15,2 %	15,9 %	8,7 %
36	15,0 %	15,8 %	8,7 %
37	14,9 %	15,6 %	8,8 %
38	14,7 %	15,5 %	8,8 %
39	14,6 %	15,4 %	8,8 %
40	14,4 %	15,2 %	8,8 %
41	14,2 %	15,0 %	8,8 %
42	14,0 %	14,9 %	8,8 %
43	13,8 %	14,7 %	8,8 %
44	13,5 %	14,5 %	8,8 %
45	13,3 %	14,3 %	8,8 %
46	13,1 %	14,0 %	8,8 %
47	12,8 %	13,8 %	8,8 %
48	12,5 %	13,6 %	8,8 %

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
49	12,3 %	13,3 %	8,7 %
50	12,0 %	13,1 %	8,7 %
51	11,7 %	12,8 %	8,6 %
52	11,4 %	12,5 %	8,6 %
53	11,1 %	12,2 %	8,5 %
54	10,7 %	11,9 %	8,5 %
55	10,4 %	11,7 %	8,4 %
56	10,1 %	11,4 %	8,4 %
57	9,8 %	11,1 %	8,4 %
58	9,6 %	10,9 %	8,4 %
59	9,4 %	10,7 %	8,4 %
60	9,2 %	10,5 %	8,5 %
61	9,0 %	10,4 %	8,5 %
62	8,9 %	10,2 %	8,5 %
63	8,7 %	10,0 %	8,4 %
64	8,5 %	9,8 %	8,4 %
65	8,3 %	9,6 %	8,4 %
66	8,1 %	9,4 %	8,4 %
67	7,8 %	9,2 %	8,3 %
68	8,1 %	9,5 %	8,7 %
69	8,4 %	9,8 %	9,1 %
70	8,8 %	10,2 %	9,5 %
71	9,1 %	10,6 %	9,9 %
72	9,4 %	10,9 %	10,4 %
73	9,8 %	11,3 %	10,8 %
74	10,1 %	11,7 %	11,3 %
75	10,5 %	12,1 %	11,8 %
76	10,9 %	12,5 %	12,4 %
77	11,2 %	12,9 %	12,9 %
78	11,8 %	13,5 %	13,5 %
79	12,4 %	14,2 %	14,1 %
80	13,0 %	14,8 %	14,7 %

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
81	13,6 %	15,5 %	15,3 %
82	14,2 %	16,2 %	15,9 %
83	14,9 %	16,8 %	16,5 %
84	15,5 %	17,6 %	17,2 %
85	16,0 %	18,1 %	17,7 %
86	16,5 %	18,7 %	18,2 %
87	17,0 %	19,2 %	18,8 %
88	17,3 %	19,5 %	19,1 %
89	17,6 %	19,7 %	19,4 %
90	17,8 %	20,0 %	19,6 %
91	17,8 %	19,9 %	19,6 %
92	17,7 %	19,8 %	19,5 %
93	17,5 %	19,7 %	19,3 %
94	17,0 %	19,0 %	18,7 %
95	16,3 %	18,2 %	17,8 %
96	15,3 %	17,1 %	16,7 %
97	14,3 %	15,9 %	15,4 %
98	12,7 %	14,1 %	13,6 %
99	11,0 %	12,3 %	11,7 %
100	8,8 %	9,7 %	9,2 %

Anhang A

Änderungsregister

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	07.10.1998	BayStAnz Nr. 43 und Nr. 48
2. Änderungssatzung	22.12.1999	BayStAnz Nr. 52
3. Änderungssatzung	24.10.2000	BayStAnz Nr. 46
4. Änderungssatzung	30.11.2004	BayStAnz Nr. 49
5. Änderungssatzung	01.12.2004	BayStAnz Nr. 50
6. Änderungssatzung	28.12.2005	BayStAnz Nr. 01/2006
7. Änderungssatzung	26.11.2008	BayStAnz Nr. 49
8. Änderungssatzung	10.08.2009	BayStAnz Nr. 33
9. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz Nr. 51
10. Änderungssatzung	16.11.2010	BayStAnz Nr. 46
11. Änderungssatzung	22.11.2012	BayStAnz Nr. 48
12. Änderungssatzung	25.11.2014	BayStAnz Nr. 50
13. Änderungssatzung	25.11.2015	BayStAnz Nr. 50
14. Änderungssatzung	16.11.2016	BayStAnz Nr. 47
15. Änderungssatzung	22.11.2017	BayStAnz Nr. 48

Anhang B

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371)

- Auszug -

Zweiter Teil

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere

das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.

(2) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 39 Datenübermittlung

(1) Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 PatAnwO).

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung